

Wasserverband Treene

Preisblatt für die Abwasserentsorgung des Verbandes in der Gemeinde HATTSTEDT

Gemäß den *Allgemeinen Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Treene* (AEB WV Treene) werden nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung folgende Preise festgesetzt:

A) SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG

1. Baukostenzuschüsse

Der Wasserverband Treene berechnet gemäß der §§ 8 ff AEB WV Treene gegenüber den Kunden zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Schmutzwasseranlage einen Baukostenzuschuß.

Der Baukostenzuschuß wird in der Gemeinde Hattstedt unter Zugrundelegung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung berechnet.

Gemäß § 9 Abs. 1 der AEB WV Treene ist die Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuß an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage die Fläche in m², die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Vollgeschoßzahl ergibt.

Der Berechnungssatz beträgt **3,30 €** je m² zu berechnender Fläche.

2. Entgelte

2.1 Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Für die leitungsgebundene zentrale Schmutzwasserbeseitigung werden gemäß § 18 AEB WV Treene Schmutzwasserbeseitigungsentgelte in Rechnung gestellt.

Das Schmutzwasserbeseitigungsentgelt wird in der Gemeinde Hattstedt unter Zugrundelegung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung berechnet.

Es wird in Form eines Grundpreises und eines zusätzlichen Verbrauchsentgeltes erhoben.

Der Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss:

QN in m ³ /h	Betrag pro Monat
Q ₃ 4 m ³ /h bzw. Q _n 2,5	8,50 €
Q ₃ 10 m ³ /h bzw. Q _n 6	11,00 €
Q ₃ 16 m ³ /h bzw. Q _n 10	13,50 €
über Q ₃ 16 m ³ /h bzw. Q _n 10	16,00 €

Das zusätzliche Verbrauchsentgelt ergibt sich zu: **2,09 €/ m³** Schmutzwasser.

Für die Ermittlung von absetzbaren Wassermengen gemäß § 19 (5) AEB WV Treene wird ein gesondertes Entgelt berechnet. Das Entgelt beträgt **2,00 €** je angefangenen Monat.

2.2 Dezentrale Abwasserbeseitigung

2.2.1 Die Abfuhr des Abwassers bzw. des Schlammes aus Hauskläranlagen gem. DIN 4261

- a) nichttechnischer Bauart (z.B. Mehrkammer-Faulgrube mit nachgeschaltetem Nachklärteich/ Pflanzenbeet bzw. Sandfilterschacht oder -graben) oder
- b) technischer Bauart (z.B. SBR-/ WSB-/Tauchkörper-festbettanlagen) oder
- c) abflusslosen Gruben

erfolgt grundsätzlich als Regelentleerung im zweijährigen Entleerungsrhythmus. Die Regelentleerung findet ab dem 01. Juli des laufenden Jahres statt. Bis zum 30. April des laufenden Jahres sind die Wartungsberichte beim WV Treene möglichst unter hka@wv-treene.de vorzulegen. Entsprechend der Befunde kann so der Entleerungszeitraum auf bis zu 4 Jahre verlängert werden.

Die Abfuhrpauschale für Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt **170,28 €**

Das Leistungsentgelt für die Entleerung wird einheitlich für alle Anlagen nach der vom Abfuhrfahrzeug übernommenen Menge ermittelt und beträgt **18,73 €** pro angefangenen m³ Abwasser bzw. Schlamm.

2.2.2 Für Hauskläranlagen, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist eine jährliche Abfuhr und Reinigung der Hauskläranlage gemäß Landeswassergesetz vorgeschrieben. Zusätzlich ist eine Abwasserabgabe nach dem Abwassergesetz i. d. Fassung vom 3. November 1994 zu zahlen. Die Abwasserabgabe beträgt pauschal **17,90 €** pro Einwohner und Jahr und wird den vorgenannten Entgelten hinzugezogen.

2.2.3 Nicht geplante Entleerungen außerhalb der Regel- oder Bedarfsentleerung gemäß 2.2.1 werden wie folgt (Abfuhrpauschale und Leistungsentgelt s.o.) berechnet:

- a) Sonderentleerung (innerhalb von 3 Werktagen) mit **237,52 €**, Leistungsentgelt **30,15 €** pro m³ Abwasser,
- b) Notentleerungen (innerhalb von 24 Stunden) mit **362,47 €**, Leistungsentgelt **30,15 €** pro m³ Abwasser,

B) NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

1. Baukostenzuschüsse

Der Wasserverband Treene berechnet gemäß der §§ 8 ff AEB WV Treene gegenüber den Kunden zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Niederschlagswasseranlage einen Baukostenzuschuß.

Der Baukostenzuschuß wird in der Gemeinde Hattstedt unter Zugrundelegung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung berechnet.

Gemäß § 10 der AEB WV Treene ist die Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuß an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage die Grundstücksfläche in m², die mit der Grundflächenzahl vervielfacht wird.

Der Berechnungssatz beträgt **4,18 €** je m² zu berechnender Fläche.

2. Entgelte

Für die leitungsgebundene zentrale Niederschlagswasserbeseitigung werden gemäß § 21 AEB WV Treene Entgelte in Rechnung gestellt. Je angefangene 50 m² sind eine Berechnungseinheit. Der Entgeltbemessung liegt gem. § 21 Abs. 1 AEB WV Treene eine Mindestfläche von 50 m² zugrunde.

Der Entgeltsatz beträgt **29,49 €** je 50 m² überbauter oder befestigter Grundstücksfläche.

C) ENTGELT FÜR DIE STRASSENENTWÄSSERUNG

Für die leitungsgebundene Straßenentwässerung werden gemäß § 21 AEB WV Treene Entgelte in Rechnung gestellt. Je angefangene 50 m² sind eine Berechnungseinheit. Der Entgeltbemessung liegt gem. § 21 Abs. 1 AEB WV Treene eine Mindestfläche von 50 m² zugrunde.

Der Entgeltsatz beträgt **9,17 €** je 50 m² überbauter oder befestigter Grundstücksfläche, sofern der Straßenbaulastträger in der Vergangenheit einen Baukostenzuschuss gezahlt hat. Im Übrigen beträgt der Entgeltsatz **29,49 €** je 50 m² überbauter oder befestigter Grundstücksfläche.

D) NEBENLEISTUNGEN (gilt für Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Straßenentwässerung)

1. Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlußkanäle

Der Preis für die Herstellung zusätzlicher Anschlußkanäle für den Grundstücksanschluß gemäß § 17 AEB WV Treene wird anhand der tatsächlichen Kosten berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt. Die angemessene Vorauszahlung des Kunden kann bis zu 80 % der voraussichtlichen Kosten betragen.

2. Bearbeitungsaufwand

Der Pauschalpreis für den Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung von Sicherheitsleistungen gemäß § 26 AEB WV Treene beträgt **10,00 €**.

3. Mahnkosten

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Mahngebühren auf der Grundlage der jeweils geltenden Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren erhoben, die sich nach der Höhe des Mahnbetrages bemessen.

Für jede Einziehung eines fälligen Rechnungsbetrages durch einen Beauftragten des WV Treene werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwandes **20,00 €** pauschal berechnet.

E) Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Preisblatt vom 03. Dezember 2021 außer Kraft. Beschlossen durch die Versammlung vom 09. Dezember 2022.

Wittbek, den 09. Dezember 2022

